

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE TRAITSCHING LANDKREIS CHAM

BAUGEBIET „TRAITSCHING NORD“

Begründung

Die Gemeinde Traitsching hat in den letzten Jahren eine stetig anhaltende aufsteigende Entwicklung zu verzeichnen. Dies bedingt die Bereitstellung entsprechender Bauflächen. Die Gemeinde Traitsching hat den vorliegenden Plan bereits mit Datum vom 14.1.1967 aufstellen lassen. Er wurde laufend ergänzt und fortgeschrieben. Er soll nunmehr zur Genehmigung gelangen.

Die Gemeinde hat zwischenteilig auch ihre Vorbereitende Bauleitplanung aufgestellt und zur Genehmigung gebracht. Das vorliegende Baugebiet ist voll durch diesen Flächenutzungsplan abgedeckt. Die Forderung des § 8 Abs. 2 BBauG ist erfüllt.

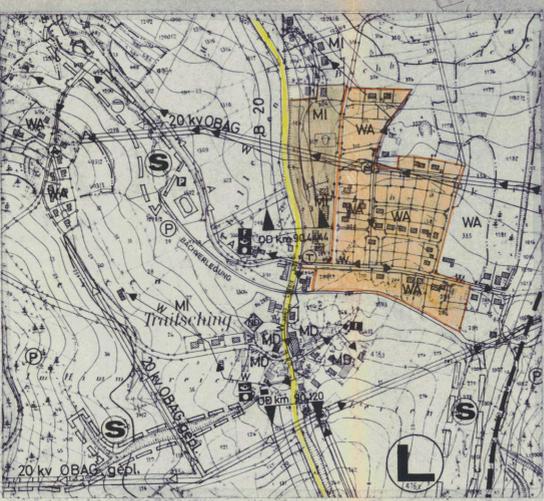
Der Bebauungsplan soll eine wirtschaftliche Erschließung sicherstellen. Das Baugebiet ist unterteilt in ein Wohngebiet - das bereits bebaut ist - und ein Allgemeines Wohngebiet, das ebenfalls bereits weitgehend einer Bebauung angesetzt ist.

Die Erschließung des Baugeländes ist bereits überwiegend erfolgt. Die Kanalisation und der Endausbau der Straßen (Straßendecke) wird in nächster Zeit durchgeführt. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Überschlägige Schätzung des Gesamterstellungsaufwandes (ohne Grunderwerb):

Verkehrsflächen	ca 13.000 m ²	à 60.-- DM	= 780.000.-- DM
Wasserversorgung	ca 2.000 lfdm	à 90.-- DM	= 180.000.-- DM
Kanal	ca 2.000 lfdm	à 200.-- DM	= 400.000.-- DM
Straßenbeleuchtung	ca 25 Stück	à 2.000.-- DM	= 50.000.-- DM
Kinderspielplatz mit Bolzplatz und Grünflächen	pauschal		= 30.000.-- DM

Geschätzter Erstellungsaufwand 1.440.000.-- DM

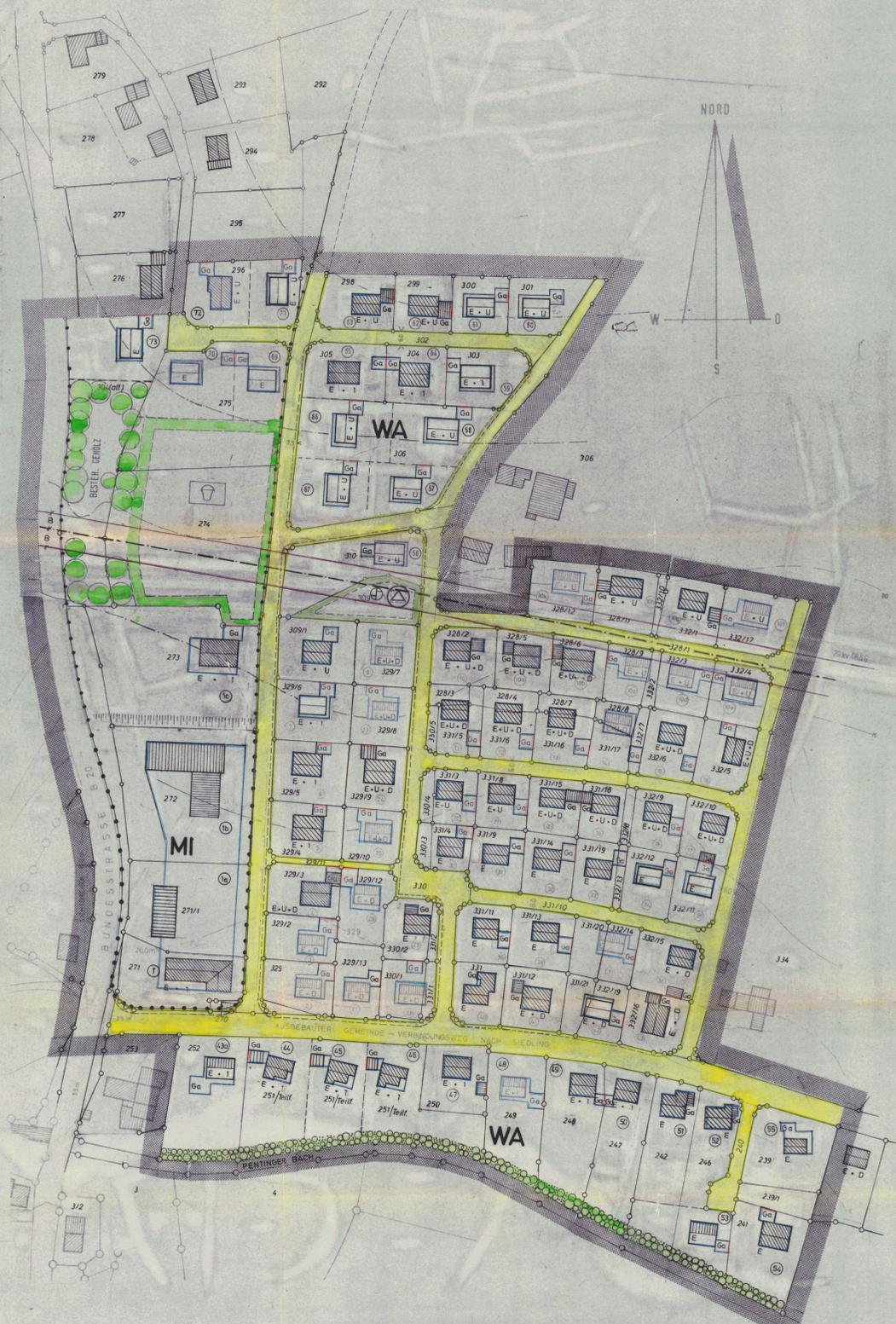
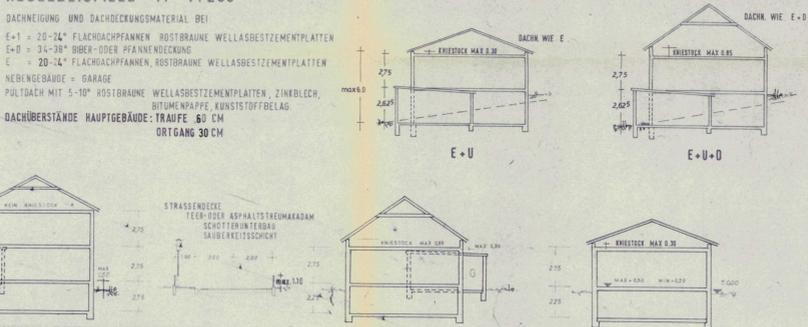


ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

LEGENDE

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHUNG UND GESCHOSSZAHL | | GRÜNLÄCHE ÖFFENTLICH |
| | GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E+1 MIT ANGABE DER FIRSTRICHUNG | | KINDERSPIEL- UND BOLZPLATZ |
| | BESTEHENDE GRENZEN | | BESTEHENDES GEHÖLZ |
| | GEPLANTE GRENZEN | | 20KV MITTELSPANNUNG MIT SCHUTZSTREIFEN |
| | TRAFO | | 2 REIHIGE HECKE AUS EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN |
| | PUMPSTATION | | |
| | TANKSTELLE | | |
| | LAUFENDE PARZELLENUMMER | | ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| | ZAHL DER VOLLGESCHOSS | | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE |
| | BAUGRENZE | | ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE |
| | KOTIERTE HÖHENRICHTEN | | FLURSTÜCKNUMMERN |
| | STRASSENABGRENZUNGSLINIE | | ABGRENZUNG DER EINZELPARZELLEN |
| | VERKEHRSFLÄCHE | | |
| | FUSSWEG | | |

REGELBEISPIELE M=1:200



KEIN AMTLICHER VERMESSUNGSNACHTRAG NUR NACH VORLÄUFIGER KATIERUNG (FLURBEREINIGUNG) UND PROJEKTPÄNEN. MASSE AN ORT UND STELLE ÜBERPRÜFEN. DAHER NICHT ZUR GENAUEN MASSENTNAHME GEEIGNET!

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes 23.02.81
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 04.03.81
 Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG von 11.03.81 bis 08.04.81
 Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes 02.12.81
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnung, Legende und Bauvorschriften
 Ort: TRAITSCHING Zeit von: 30.11.81 bis 30.01.82
 Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I. S. 949) 21.04.82
 Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt 07.09.1982
 Ort und Zeit der dauernden Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der Bekanntmachung
 Ort: Zeit von: 07.11.82 bis 03.12.82
 Tag der Bekanntmachung 02. November 1980

Aufgestellt: C H A W, den 14.1.1967
 Der Planfertiger: *[Signature]*
 ERGÄNZT UND ÜBERARBEITET REGENSBURG, DEN 8.4.1980
 DEN 10.11.1981
 GEÄNDERT 23.12.1971
 ÜBERARBEITET TRAITSCHING, DEN 12.4.1972
 ÜBERARBEITET TRAITSCHING, DEN 05.5.1973

- #### Bebauungsvorschriften
- Allgemeines Wohngebiet (WA)**
 - Nutzungsart**
Das im Plan mit WA bezeichnete Gebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.77 (Neufassung) (BGBI. I. S. 1763) in offener Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschosshöhe bestimmt.
 - Hauptgebäude**
Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschosshöhen sind zwingend. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den einzelnen Bauquartieren einheitlich. Anbauten sind zulässig, soweit sie sich der Gesamtform des Hauptgebäudes zuordnen. Dachgauben, die nur beim Typ "E+D" und beim Typ "E+D+U" zulässig sind, dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden, die Traufe darf dabei nicht unterbrochen werden; die Größe der Dachgaube darf 1,00 m² Vorderfläche nicht überschreiten. Sockelhöhe gem. Regelbeispiel, jedoch grundsätzlich parallel zum Gelände verlaufend. Dachüberstände und max. Draufhöhe sind in den Regelbeispielen festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist grundsätzlich an der Talseite auf natürlichem Gelände zu messen. Außenputz als Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben.
 - Nebengebäude (Garagen)**
Zulässig sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putz, Art und Farbe wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Gebäude anzugleichen.
 - Außenwerbung**
Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Orten der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischung und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
 - Einfriedigungen**
Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedigungen aus Holz, höchst 1,10 m hoch einsch. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 0,30 m betragen darf. Die Säulen müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Anstriche, die den Naturfarben des Zaunmaterials nicht entsprechen, sind unzulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind außerdem Einfriedigungen aus Maschendrahtzaun in grauer oder grüner Farbe statthaft.
 - Terrassen**
Zulässig sind Terrassen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.
 - Bepflanzung**
Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 - Freileitungen**
Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind -wenn möglich- auf der der Straßenseite abgewandten Dachfläche zu errichten.
 - Abstandsflächen**
Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude zur seitlichen Nachbargrenze haben mind. 4 m zu betragen, soweit sich aus der Festlegung der Baugrenzen keine größeren Abstände ergeben.
 - Mischgebiet**
 - Nutzungsart**
Das Baugebiet ist als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBI. I. S. 1763) in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw. so zu gestalten, daß keine Belästigungen für die dortigen Bewohner entstehen. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf im Mischgebiet nicht mehr als 60 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht betragen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt -soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben:
 Z (Zahl der Vollgeschosse) = 2
 GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4
 GFZ (Geschosflächenzahl) = 0,8
 Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschosflächenzahl entsprechend den in § 17 BauNVO angegebenen Werten.
 - Gebäudeform**
 - Wohn- und Bürogebäude**
Die Firstrichtungen für Wohn- und Bürogebäude sind im rechten Winkel zu den Erschließungsstraßen anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu stellen. Abweichungen hiervon können von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dabei gesichert bleibt, daß in den einzelnen Straßenzügen eine einheitliche Firstrichtung gewahrt bleibt. Das Mindestverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhe max. 100 cm. Satteldach mit Dachneigung 80° bis 24°, Kniestock bis max. 10,30 cm zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig. Dachdeckung: Flachdachpfannen oder rötbraune Wellblechplatten. Dachüberstände an der Traufe max. 60 cm und am Ortsgang max. 30 cm. Außenputz: Glattputz oder Rauputz in gedeckten Farben. Jeder Betrieb ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende KFZ-Abstellplätze für Betriebspersonal und Kundschaft vorzusehen.
 - Nebengebäude (Garagen)**
Die Garagen sind in Dachform, -deckung und neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Putzart und -farbe wie Hauptgebäude, ggf. auch verschlammtes Vollziegelmauerwerk gestrichen. Stehen die Garagen nicht in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude, so muß der Abstand zwischen dem Hauptgebäude und der Garage mindestens 3 m betragen.
 - Betriebsgebäude**
Dachneigung von 0° -max. 28°. Deckung (Der Dachneigung entsprechend) von 6° -28° wie unter a) beschrieben, von 0° bis 5° Parandachdeckung. Max. Höhe: Vom natürlichen Gelände bis zur Traufe 4,50 m.
 - Außenwerbung**
Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,0 m² Fläche nicht überschreiten. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,3 qm und eine Ausladung von 0,6 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht nicht zulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriftarten aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.
 - Einfriedigung**
Wie bei I -Allg. Wohngebiet Ziff. 5
 - Freileitungen**
Wie bei I. -Allgemeines Wohngebiet Ziff. 8
 - Bepflanzung-Bepflanzung**
Wie bei I. -Allgemeines Wohngebiet Ziff. 7
 - Abstandsflächen**
Wie bei I -Allgemeines Wohngebiet Ziff. 9

5.57

B.N. 30.1.1
 W. Bauamt: 03.11.82
 Sg 50

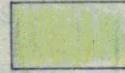


KEIN AMTLICHER VERMESSUNGSNACHTRAG NUR NACH VORLÄUFIGER KATIERUNG (FLURBEREINIGUNG) UND PROJEKTPLÄNEN. MASSE AN ORT UND STELLE ÜBERPRÜFEN. DAHER NICHT ZUR GENAUEN MASSENTNAHME GEEIGNET!

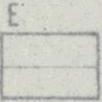
L E G E N D E



BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH



GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E, E+1 MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



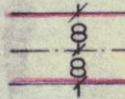
KINDERSPIEL-UND BOLZPLATZ

BESTEHENDE GRENZEN



BESTEHENDES GEHÖLZ

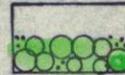
GEPLANTE GRENZEN



20kV MITTELSPANNUNG MIT SCHUTZSTREIFEN



TRAFO



2 REIHIGE HECKE AUS EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN



PUMPSTATION



TANKSTELLE

LAUFENDE PARZELLENUMMER

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

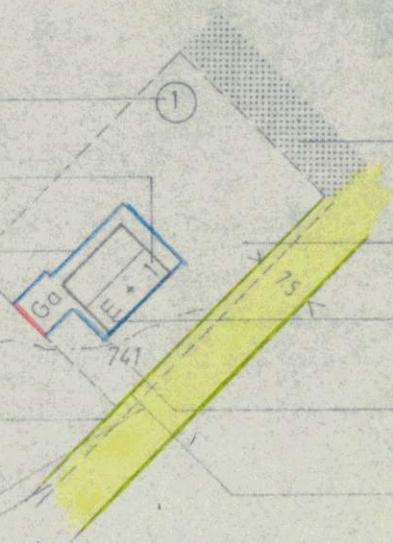
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLURSTÜCKSNUMMERN

VERKEHRSFLÄCHE

ABGRENZUNG DER EINZELPARZELLEN

FUSSWEG



1. Allgemeines Wohnbaugebiet (WA)

1. Nutzungsart

Das im Plan mit WA bezeichnete Gebiet ist "Allgemeines Wohnbaugebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.77 (Neufassung) (BGBl. I S. 1763) in offener Bauweise. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschößzahl bestimmt.

2. Hauptgebäude.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind zwingend. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den einzelnen Bauquartieren einheitlich. Anbauten sind zulässig, soweit sie sich der Gesamtform des Hauptgebäudes zuordnen. Dachgaupen, die nur beim Typ "E + D" und beim Typ "E + D + U" zulässig sind, dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden, die Traufe darf dabei nicht unterbrochen werden; die Größe der Dachgaupe darf 1,00 m² Vorderfläche nicht überschreiten. Sockelhöhe gem. Regelbeispiel, jedoch grundsätzlich parallel zum Gelände verlaufend. Dachüberstände und max. Draufhöhe sind in den Regelbeispielen festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist grundsätzlich an der Talseite ab natürlichem Gelände zu messen. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zulässig sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putz, Art und Farbe wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Gebäude anzugleichen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Orten der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischung und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen aus Holz, höchst 1,10 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 0,30 m betragen darf. Die Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Anstriche, die den Naturfarben des Zaunmaterials nicht entsprechen, sind unzulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind außerdem Einfriedungen aus Maschendrahtzaun in grauer oder grüner Farbe statthaft.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.

8. Freileitungen

Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind -wenn möglich- auf der der Straßenseite abgewandten Dachfläche zu errichten.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude zur seitlichen Nachbargrenze haben mind. 4 m zu betragen, soweit sich aus der Festlegung der Baugrenzen keine größeren Abstände ergeben.

I I. Mischgebiet

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw. so zu gestalten, daß keine Belästigungen für die dortigen Bewohner entstehen. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf im Mischgebiet nicht mehr als 60 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht betragen.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt -soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben:

Z (Zahl der Vollgeschosse)	=	2
GRZ (Grundflächenzahl)	=	0,4
GPZ (Geschoßflächenzahl)	=	0,8

Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschoßflächenzahl entsprechend den in § 17 BauNVO angegebenen Werten.

2. Gebäudeform

a) Wohn- und Bürogebäude

Die Firstrichtungen für Wohn- und Bürogebäude sind im rechten Winkel zu den Erschließungsstraßen anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu stellen. Abweichungen hiervon können von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dabei gesichert bleibt, daß in den einzelnen Straßenzügen eine einheitliche Firstrichtung gewahrt bleibt. Das Mindestverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhe max. 100 cm. Satteldach mit Dachneigung 20° bis 24°, Kniestock bis max.: 0,30 cm zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig. Dachdeckung: Flachdachpfannen oder rostbraune Welllastbestzementplatten. Dachüberstände an der Traufe max. 60 cm und am Ortgang max. 30 cm. Außenputz: Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben.

Jeder Betrieb ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende KFZ-Abstellplätze für Betriebspersonal und Kundschaft vorzusehen.

b) Nebengebäude (Garagen)

Die Garagen sind in Dachform, -deckung und neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Putzart und -farbe wie Hauptgebäude, ggf. auch verschlammtes Vollziegelmauerwerk gestrichen. Stehen die Garagen nicht in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude, so muß der Abstand zwischen dem Hauptgebäude und der Garage mindestens 3 m betragen.

c) Betriebsgebäude

Dachneigung von 0° -max. 28° . Deckung (Der Dachneigung entsprechend) von 6° - 28° wie unter a) beschrieben, von 0° bis 5° Paardacheindeckung.
Max.Höhe: Vom natürlichen Gelände bis zur Traufe 4,50 m.

3. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt $3,0 \text{ m}^2$ Fläche nicht überschreiten. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von $0,3 \text{ qm}$ und eine Ausladung von $0,6 \text{ m}$ nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht nicht zulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

4. Einfriedung.

Wie bei I -Allg.Wohngebiet Ziff.5

5. Freileitungen

Wie bei I. -Allgemeines Wohngebiet Ziff.8

6. Bepflanzung-Eingrünung

Wie bei I.-Allgemeines Wohngebiet Ziff.7

7. Abstandsflächen

Wie bei I -Allgemeines Wohngebiet Ziff.9

B.Nr. 30.1.1.

Wirkungszeit: "B.M. 82"

Sg. 50

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes 27.02.81

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 04.03.81

Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG Zeitraum: von 11.03.81 bis 08.04.81

Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes 02.12.81

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften

Ort: TRAITSCHING Zeit von 30.12.81 bis 30.01.82

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gen. § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I.S.949) 21.04.82

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt 15.10.1982

Ort und Zeit der dauernden Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der Bekanntmachung

Ort: Zeit: von 03.11.82 bis 03.12.82

Tag der Bekanntmachung 07. November 1982

C. Brey
 Brey
 > Brey
 Regierungsrat



Aufgestellt:
 C H A M , den 14.1.1967
 Der Planfertiger:

ERGÄNZT UND ÜBERARBEITET
 REGENSBURG, DEN 8.4.1980
 DEN 10.11.1981

Stieber

GEÄNDERT 23.12.1971

ÜBERARBEITET TRAITSCHING, DEN 12.4.1972
 ÜBERARBEITET TRAITSCHING, DEN 10.5.1973

Stieber